

## Richtlinie zur Zeichennutzung

### 1. Zweck

Beschreibung der Verwendungsmöglichkeiten der Zertifizierungszeichen

### 2. Geltungsbereich

Alle PÜG-Zertifizierungsverfahren

### 3. Beschreibung des Verfahrens

Den zertifizierten Kunden der PÜG mbH stehen verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl, um auf ihre Zertifizierung hinzuweisen.

Nachfolgend sind die allgemeinen Regeln zur Nutzung der Zeichen und die speziellen Anwendungsmöglichkeiten für die jeweiligen Zertifizierungsbereiche beschrieben.

#### Zeichenbenutzer

Benutzer des PÜG mbH-Zertifizierungszeichens sind die von der PÜG mbH zertifizierten Kunden.

#### Recht zur Zeichenbenutzung

Die PÜG mbH gestattet die Benutzung des PÜG-Zeichens bei Dokumenten, die sich direkt auf eine zertifizierte Dienstleistung beziehen, wie auf Briefbögen und Werbematerial. Das PÜG-Zeichen darf nicht verwendet werden auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen, Inspektionsberichten oder Zertifikaten.

Aussagen in Bezug auf ein zertifiziertes Managementsystems auf Verpackungen und Begleitinformationen von Produkten dürfen in keiner Weise darauf schließen lassen, dass das Produkt, der Prozess oder die Dienstleistung auf diese Weise zertifiziert ist. Die Aussage muss sich beziehen auf:

- die Benennung (z. B. Marke oder Name) des zertifizierten Kunden
- die Art des Managementsystems (z. B. Qualität, Umwelt) und der angewendeten Norm;
- die Zertifizierungsstelle, die das Zertifikat erteilt hat.

PÜG-Zeichen dürfen jedoch nicht an die Kunden des Kunden zur Nutzung weitergegeben werden.

Der Kunde muss bei Verweis auf seinen Zertifizierungsstatus in Kommunikationsmedien die Anforderungen der PÜG einhalten.

Die PÜG fordert von ihren Kunden, keine irreführenden Angaben bezüglich seiner Zertifizierung zu machen oder zu gestatten.

Der Kunde darf die Zertifizierungsdokumente (auch Teile davon) nicht in irreführender Weise verwenden oder solche Verwendung gestatten.

Die Zeichenbenutzung ist beschränkt auf den Geltungsbereich der Zertifizierung. Hierzu ist erforderlich:

- die Angabe der von der PÜG vergebenen Registriernummer,
- die Erwähnung der Norm, nach der zertifiziert wurde,
- die Erwähnung des zertifizierten Geltungsbereichs, insbesondere wenn ohne diese Erwähnung ein irreführender Bezug auf nicht zertifizierte Bereiche, Produkte oder Dienstleistungen hergestellt werden kann.

Der Kunde darf die von der PÜG ausgestellten Zertifizierungsurkunden nur in ihrem vollständigen Inhalt (Deckblatt) und nicht auszugsweise oder verändert verwenden. Eigentümer des/der Zeichen und des Zertifikats bleibt die PÜG.

Der Kunde muss alle Werbematerialien ändern, wenn der Geltungsbereich der Zertifizierung reduziert wurde.

Der Kunde darf keine Andeutungen machen, dass die Zertifizierung für Tätigkeiten gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen.

Die PÜG fordert von ihrem Kunden, die Zertifizierung durch die PÜG nicht in einer Art und Weise zu verwenden, die die PÜG und/oder das Zertifizierungssystem in Misskredit bringt.

### **Verlust des Rechts auf Zeichenbenutzung**

Das Recht auf Führung der Zeichen erlischt automatisch nach Ablauf des Gültigkeitsdatums der Zertifizierung. Der Anspruch auf Zeichenbenutzung erlischt ebenso nach Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung. In diesen Fällen darf der Zeichenbenutzer noch vorhandene Dokumente, Unterlagen usw., die mit den Zeichen versehen sind, ab dem Datum des Erlöschens nicht mehr benutzen.

### **Änderungen der Zeichensetzung**

Die PÜG mbH informiert den Zeichenbenutzer unverzüglich über Änderungen der Richtlinie zur Zeichennutzung.

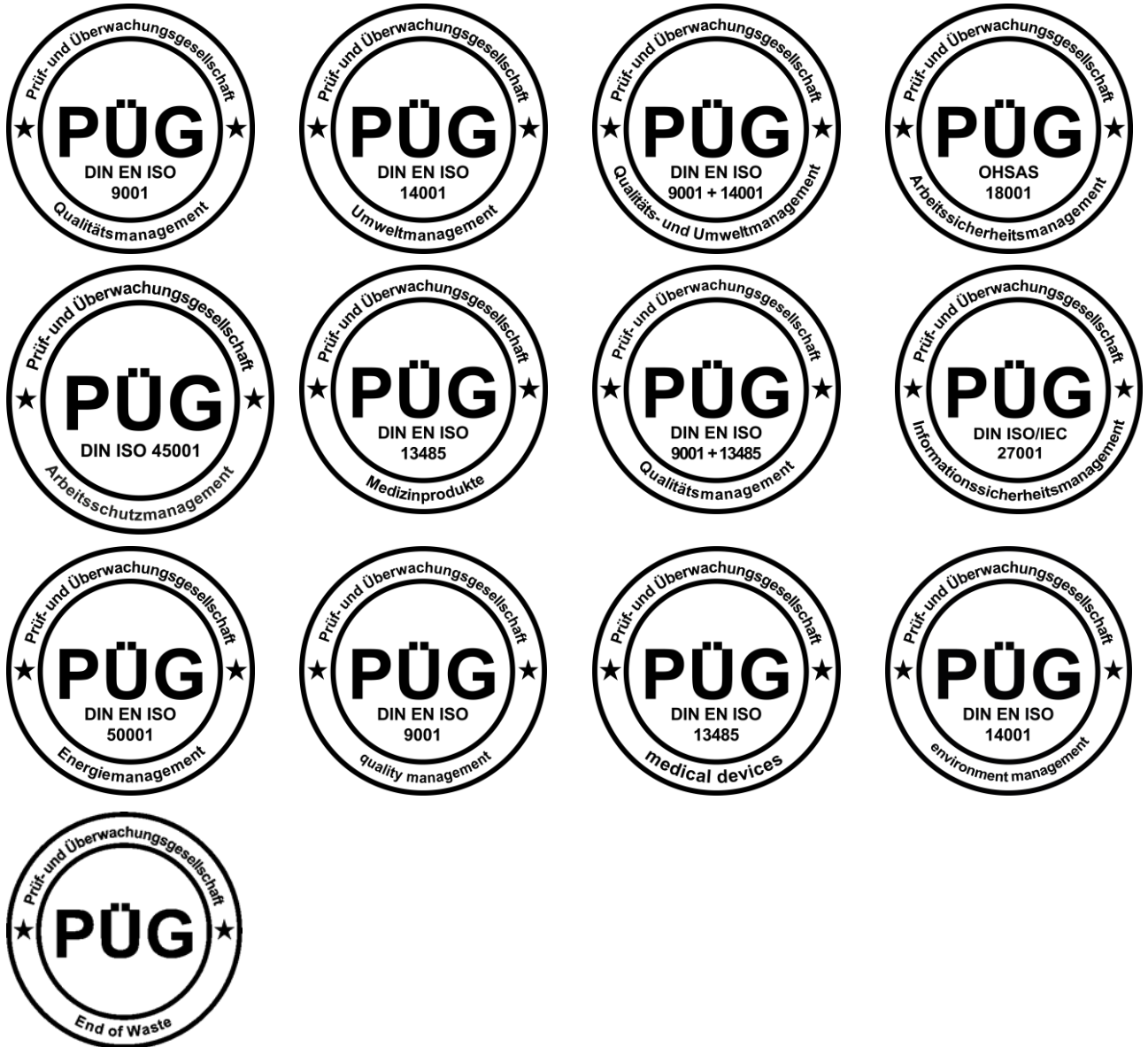
## **4. Logo der PÜG mbH**

### **Name und Sitz des Zeicheninhabers**

Die PÜG mbH – Prüf- und Überwachungsgesellschaft mbH – mit Sitz in Gäufelden ist Inhaberin des nachstehenden Dienstleistungszeichen



und der Dienstleistungszeichen für Managementsysteme  
9001/14001/13485/27001/50001/OHSAS/45001/EoW



und der Dienstleistungszeichen für Managementsysteme SCC/SCP



## Form, Farbe und Größe

Die Form des Zeichens ist vorgegeben und nicht veränderbar. Die Größe darf je nach Verwendungszweck, jedoch nur unter Wahrung der Proportionen seiner Bestandteile variiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Lesbarkeit gewahrt bleibt und dass die Größenverhältnisse zwischen Zeichen und übrigen Textteilen angemessen ist.

Die Farbdefinitionen sind eindeutig festgelegt und dürfen nicht verändert werden. Neben der farbigen Darstellung ist auch eine Schwarz-Weiß-Darstellung zulässig.

Der Kunde muss bei der Benutzung des Zeichens auf den Inhalt der Zertifizierungsurkunde, deren Registriernummer und die PÜG hinweisen.

**5. Mitgeltende Unterlagen**  
keine